



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Informatikdienstleistungen Ausgabe Jan. 2004

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Informatikdienstleistungen¹ wie Beratung, Unterstützung, Schulung und Verleih von Informatikpersonal.

1.2 Der Auftraggeber weist in der Offertanfrage auf die anwendbaren AGB hin. Sie gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot einreicht.

1.3 Abweichungen von den AGB sind im Pflichtenheft bzw. in der Offerte ausdrücklich als solche zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Erwähnung in der Vertragsurkunde.

2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstrationen erfolgt unentgeltlich.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Auftraggebers ab, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme der Offerte (Bestellung) können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Ziffer 2.3 bleibt vorbehalten.

3 Leistungen

Art und Umfang der Dienstleistungen entsprechen der akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt. Darin kann auf weitere Dokumente verwiesen werden.

4 Ausführung

4.1 Die Ausführung erfolgt unter Anwendung anerkannter Projektmanagement-Methoden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

4.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten und stellt bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung.

4.3 Allfällige weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers werden in der Vertragsurkunde vereinbart.

4.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sein Personal zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers, insbesondere der Zutrittsrichtlinien, sofern diese dem Auftragnehmer vor Vertragsabschluss schriftlich bekanntgegeben bzw. nachträglich vereinbart werden.

5 Personaleinsatz

5.1 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal ein. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb nützlicher Frist Personen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen. Bei Personalverleih kann der Auftraggeber eine Person ohne Begründung ablehnen.

5.2 Der Auftragnehmer zieht Dritte nur mit Genehmigung des Auftraggebers bei. Der Auftraggeber darf die Genehmigung nicht ohne begründeten Anlass verweigern, wobei die Gründe im Rahmen des Amtsgeheimnisses nicht offengelegt werden müssen. Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

5.3 Die Vertragspartner vereinbaren die organisatorischen Rahmenbedingungen und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

6 Personalverleih, Aufträge an natürliche Personen

6.1 Der Verleih von Personal ist dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG, SR 823.11) unterstellt, falls er gewerbmässig erfolgt. Der Auftragnehmer sorgt für die notwendigen Bewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen. Er nimmt die notwendigen Anmeldungen bei den Sozialversicherungen vor und legt auf Anfrage die entsprechenden Nachweise vor.

¹ Für Verträge, welche die Herstellung von Software beinhalten, gelten die AGB für die Beschaffung von Informatik-Gesamtsystemen sowie die Herstellung von Individualsoftware.

6.2 Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der dem verliehenen Personal erteilten Aufträge sowie für die Überwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich.

6.3 Nebenerwerbstätigkeiten, welche die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können, bedürfen der vorherigen Regelung mit dem Auftraggeber. Vorausssehbare Absenzen sind dem Auftraggeber sofort zu melden.

7 Vergütung

7.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach) oder zu Festpreisen. Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

7.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall, die Spesen sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben (z.B. MWST), welche separat ausgewiesen werden können.

7.3 Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vergütung nach Aufwand monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Dienstleistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen.

7.4 Werden Teilzahlungen (Anzahlungen und Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer gemäss der Offertanfrage Sicherstellungen verlangen.

7.5 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

7.6 Erbringt der Auftragnehmer die Leistungen nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person.

8 Schutzrechte

8.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstandenen Schutzrechte erwirbt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wird. Der Auftragnehmer stellt vertraglich sicher, dass dem von ihm und von beauftragten Dritten eingesetzten Personal keine Urheberrechte an Arbeitsergebnissen zustehen.

8.2 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen

keine in der Schweiz anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

8.3 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Auftraggeber gibt solche dem Auftragnehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Auftragnehmer die dem Auftraggeber entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

8.4 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann der Auftragnehmer, auf eigene Kosten, nach seiner Wahl entweder dem Auftraggeber dieses Recht verschaffen oder durch ein anderes ersetzen, welches die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

9 Geheimhaltung und Datenschutz

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

9.2 Der Auftragnehmer regelt die Geheimhaltungspflichten (gegebenenfalls die Einhaltung des Amtsgeheimnisses) im Arbeitsvertrag mit verliehenem Personal.

9.3 Der Auftragnehmer darf die Tatsache und den wesentlichen Inhalt der Offertanfrage möglichen zu beauftragenden Dritten bekanntgeben.

9.4 Werbung und Publikationen über vertragspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

9.5 Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm einbezogener Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet der verletzende Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die

Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9.6 Geltende Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Allenfalls sind darüber hinaus besondere Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen zu vereinbaren.

10 Verzug

10.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

10.2 Eine Konventionalstrafe ist geschuldet, soweit eine solche in der Vertragsurkunde vereinbart wurde. Die Konventionalstrafe ist in diesem Fall auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung einer allfälligen Konventionalstrafe befreit nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

11 Sorgfältige Ausführung

11.1 Der Auftragnehmer haftet für getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

11.2 Bei Personalverleih haftet der Auftragnehmer für die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) der beim Auftraggeber eingesetzten Personen.

12 Haftung für Schäden

12.1 Ein Vertragspartner haftet für den von ihm oder von einem von ihm einbezogenen Dritten verursachten Schaden aus dem Vertragsverhältnis, wenn er nicht beweist, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Er haftet höchstens für den entstandenen Schaden.

12.2 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Personenschäden unbegrenzt. Für Sachschäden ist sie auf maximal CHF 1'000'000 pro Schadenfall begrenzt.

12.3 Für reine Vermögensschäden entspricht die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit höchstens dem entstandenen Schaden. Bei einer Gesamtvergütung bis zu CHF 250'000 beträgt die Haftung maximal CHF 50'000 pro Vertrag. Bei einer Gesamtvergütung über CHF 250'000 beträgt die Haftung 20% der gesamten Vergütung, maximal aber CHF 500'000 pro Vertrag. Ausgeschlossen ist die Haftung für entgangenen Gewinn.

12.4 Für erhöhte Risiken sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

13 Beendigung des Vertragsverhältnisses

13.1 Bei Personalverleih kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer seine Tätigkeit unverzüglich ein.

13.2 In allen anderen Fällen können die Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

13.3 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

13.4 Im Falle der Kündigung berechnet sich die Vergütung nach den erbrachten Leistungen.

13.5 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer alle vom Auftraggeber erhaltenen Unterlagen sowie alle Arbeitsergebnisse, sowohl die schriftlichen als auch die maschinell lesbaren, dem Auftraggeber unaufgefordert zu übergeben.

13.6 Sofern erforderlich, sind weitere Abschlussmodalitäten zu vereinbaren.

14 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.

15 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bedingungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor der Offerte und die Offerte hat Vorrang vor dem Pflichtenheft.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

16.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.

16.2 Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers oder der Sitz des Auftragnehmers, falls er im gleichen Kanton liegt. Der Gerichtsstand wird in der Vertragsurkunde festgelegt.